

AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNG

Bericht über die 3., 4. und 5. Sitzung der 140. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments

Berichtet von: Haarmann, Hemmelrath & Partner (Rechtsanwälte,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)

Redaktion: *Markus Janssen* und *Olaf Kliesow* (Max-Planck-Institut, Hamburg)

DIE 140. SITZUNGSPERIODE DES JAPANISCHEN PARLAMENTS

Auch die zweite Hälfte der 140. Sitzungsperiode stand ganz im Zeichen des sogenannten *Big Bang*.

Umfangreiche Novellierungen in einer ganzen Reihe von Gesetzen sollen Japans angeschlagener Finanzwirtschaft aus der Krise helfen. Zielsetzung der Reformen waren vor allem eine erhöhte Transparenz und erweiterte Deregulierung, die insbesondere dem mächtigen Finanzministerium wesentliche Funktionen als Aufsichtsbehörde der Finanz- und Versicherungswirtschaft entziehen soll (vgl. Finanzaufsichtsbehördegesetz). Korrespondierend dazu wurden der japanischen Zentralbank erheblich erweiterte Kompetenzen und eine weitestgehende Unabhängigkeit vom Finanzministerium eingeräumt.

Die Reform des Antimonopolgesetzes ist planmäßig verabschiedet worden, nachdem bereits die Reform des Devisen- und Außenhandelskontrollgesetzes in der ersten Hälfte der Legislaturperiode verabschiedet worden war (vgl. vorangegangener Bericht).

Abgerundet wird das Bild durch Reformen des Handelsgesetzes zur Erleichterung von Unternehmensverschmelzungen und Einführung von Management *Stock Options*.

Die große Steuerreform läßt indessen auch in Japan auf sich warten, wobei allerdings Japan die leidvolle Diskussion von einer Gegenfinanzierung bis zur Steuererhöhung bisher erspart geblieben ist.

EINZELNE GESETZESÄNDERUNGEN

1. *Reformen der Finanzmärkte Japans – “Big Bang”-Reformen:*

Anknüpfend an den vorangegangenen Bericht in Heft 3 der ZJapanR 1997, 61 ff. sind im einzelnen zu berichten:

a) Devisen- und Außenhandelskontrollgesetz (Gesetz Nr. 59 vom 23.5.1997, i.f. DAKG)

Als demonstratives Zeichen der Deregulierung wurde zunächst einmal im Namen des Gesetzes das Wort “Kontrolle” gestrichen, so daß der Gesetzesname nunmehr lautet “Devisen- und Außenhandelsgesetz” (*Gaikoku kawase oyobi gaikoku bôeki-hô*). Darüber hinaus ist auch die mit dem Reformentwurf angekündigte grundsätzliche Liberalisierung des Devisen- und Außenhandels Gesetz geworden. So sind vor allem die Artt. 10-15 DAKG ersatzlos gestrichen worden. Als wichtigste Folge fällt von nun an das System des “autorisierten Devisenhandels” weg. Nach diesem System waren bisher nur Banken zu Devisengeschäften berechtigt, die eine Genehmigung durch das Finanzministerium erhalten hatten (Artt. 10, 14 DAKG). Vom 1. April nächsten Jahres an wird es juristischen

und natürlichen Personen möglich sein, Devisengeschäfte jeder Art zu tätigen, Fremdwährungskonten zu führen und Leistungen in Fremdwährungen zu erbringen (vgl. aber Art. 10 DAKG a.F.). Ebenso ist Art. 29 DAKG gestrichen worden. Danach entfällt von nun an die Anzeigepflicht bei der Bank von Japan über sämtliche Abschlüsse, Verlängerungen oder Modifizierungen von Verträgen, die die Lizenzierung von technischem Know-how, Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen betreffen.

b) Gesetz über die Zentralbank Japans (*Nihon ginkô-hô*, Gesetz Nr. 89 vom 18.6.1997 - i.f. GBJ)

Auch diese Reform ist mit den bereits berichteten Änderungen Gesetz geworden. Im einzelnen läßt sich noch folgendes ergänzen:

Das Gesetz über die Zentralbank Japans hat das gleichnamige Gesetz Nr. 67/1942 ersetzt. Die neue Fassung des Gesetzes enthält gegenüber der alten umfangreiche Änderungen. Das Gesetz hat vor allem die Stärkung der Autonomie der Bank von Japan zum Ziel und bildet einen zentralen Punkt in der Reform des japanischen Finanzmarktes (vgl. bereits oben zum sog. *Big Bang*).

Die Reform hat die Bank von Japan weitgehend dem Einfluß des Finanzministeriums entzogen. So ist vor allem die bisher in Art. 42 GBJ a.F. geregelte allgemeine Aufsicht des Finanzministeriums über die Bank und die in Art. 43 GBJ a.F. geregelte Weisungsbefugnis des Finanzministeriums gegenüber der Bank weggefallen. Gleichfalls abgeschafft worden ist das bisher in Art. 44 GBJ a.F. statuierte umfangreiche Untersuchungsrecht des Finanzministeriums. Danach stand es dem Ministerium jederzeit frei, Berichte über die Geschäftsentwicklung etc. von der Bank von Japan zu verlangen oder selbst eine Inspektion der Bank vorzunehmen.

Im wesentlichen beschränken sich die Einflußmöglichkeiten des Finanzministeriums nach der Reform auf:

- (1) die nunmehr in Art. 44 GBJ vorgesehene Möglichkeit, bis zu zwei Vertretern zu Sitzungen des geschäftsführenden Gremiums der Bank (*Seisaku I'in-kai*, vgl. Artt. 14, 15 GBJ) zu entsenden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht (vgl. Art. 18 GBJ), sondern lediglich das Recht, Anträge zu stellen und eine Vertagung der Sitzung zu verlangen;
- (2) die Genehmigung des Haushaltes der Bank durch das Finanzministerium (Art. 51 GBJ). Im Gegensatz zur alten Rechtslage ist das Finanzministerium jedoch nunmehr verpflichtet, die Gründe für die Versagung der Genehmigung gegenüber der Bank offenzulegen, und darüber hinaus dazu angehalten, durch sich anschließende Konsultationen mit der Bank zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen;
- (3) die in Art. 57 GBJ vorgesehene Aufsicht des Finanzministeriums. Dieser unterliegen jedoch lediglich Gesetzesverstöße durch den Präsidenten etc. oder durch die Angestellten. Eine umfangreiche Aufsicht hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung findet somit nicht mehr statt.

Als Gegenstück für die nun weitgehend weggefallene Aufsicht durch das Finanzministerium ist die Bank künftig zu einer erhöhten Offenlegung ihrer Geschäftsaktivitäten verpflichtet. So muß die Bank Tagungsunterlagen und Sitzungsprotokolle veröffentlichen und zweimal jährlich dem Parlament über die Geldpolitik und die Tagesoperationen Bericht erstatten (Artt. 54, 55 GBJ). Abschließend sind die Strafbestimmungen von bisher lediglich 5.000 Yen auf eine Geldstrafe von bis zu 500.000 Yen oder Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr angehoben worden (Artt. 63, 64 GBJ). Das Gesetz tritt zum 1.4.1998 in Kraft.

c) Gesetz zur Errichtung einer Finanzaufsichtsbehörde (Gesetz Nr. 101 vom 20.6.1997)

Das Gesetz gliedert die Aufsichtskompetenzen für Finanz- und Versicherungswirtschaft aus dem Finanzministerium aus und schafft eine Art "Bundesaufsichtamt für Banken-, Wertpapier- und Versicherungswesen". Auch wenn damit noch viel Kompetenz in einer Hand bleibt, muß diese doch nun nicht mehr ohne weiteres dem Finanzminister gehorchen.

Der Behörde obliegt die Aufsicht über Banken, Versicherungen, Wertpapierhäuser sowie andere Finanzinstitutionen. Des weiteren erteilt sie die Genehmigung von bestimmten Fusionen im Finanzsektor, die im Zusammenhang mit der Restrukturierung von finanziell angeschlagenen Banken durchgeführt werden. Um der Behörde die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, sind die Angestellten anderer Finanzbehörden, insbesondere des Finanzministeriums, zur Zusammenarbeit verpflichtet. Bei Maßnahmen, bei denen eine erhebliche Auswirkung auf die japanische Finanzwirtschaft zu befürchten ist, sieht das Gesetz eine obligatorische Konsultation mit dem Finanzminister vor. Die Wertpapieraufsichtsbehörde, die 1992 durch eine zumindest formale Ausgliederung von Aufsichtsbefugnissen über den Kapitalmarkt aus dem Finanzministerium geschaffen worden war, soll in die neue Behörde integriert werden.

Weitere Einzelheiten werden durch eine Durchführungsverordnung geregelt, in der auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt wird. Als Zeitraum ist der 1.4.1998 bis zum 1.7.1998 vorgesehen.

d) Reform des Antimonopolgesetzes (*Dokusen kinshi-hô*)

Zu dieser planmäßig verabschiedeten Reform läßt sich in Ergänzung des ausführlichen Berichts über den Entwurf im vorangegangenen Heft noch folgendes ergänzen:

- (1) Die bereits ausführlich dargestellte Liberalisierung der Holding erfolgt dadurch, daß das absolute Verbot der Holdinggesellschaft im vierten Abschnitt durch das relative Verbot der übermäßig starken Holdinggesellschaft, nunmehr im Abschnitt 4-1 geregelt, ersetzt wird. Zur Prüfung, ob eine übermäßig starke Holding vorliegt, ergeben sich die bereits dargestellten Anzeige- und Genehmigungspflichten.
- (2) Neben der Liberalisierung der Holding ist insbesondere der Wegfall der Inhaltskontrolle von internationalen Vertriebsverträgen zu erwähnen, der im Art. 6 a.F. geregelt war, wonach aufgrund von Verwaltungsvorschriften für bestimmte Klauseln, die die Gefahr einer Knebelung oder unfairen Benachteiligung des anderen Vertragspartners beinhalten konnten, eine Anzeigepflicht vorgesehen war.

Zur Bereinigung des Wustes von Ausnahme- und Verwaltungsvorschriften nach der alten Rechtslage wurde mit der Reform gleichzeitig ein Gesetz zur Bereinigung des Ausnahmegesetzes zum Antimonopolgesetz erlassen.

2. Reformen des Handelsgesetzes:

a) Erleichterte Einziehung eigener Aktien

Art. 212 des Handelsgesetzes (*Shôhō*, Gesetz Nr. 48/1899, i.f. HG) bestimmt in Abs. 1, daß Aktien nur nach den Vorschriften über die Kapitalherabsetzung eingezogen werden können. Daneben kam eine Einziehung nach Art. 212 Abs. 1 HG nur in dem Fall in Betracht, daß die Einziehung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung aus dem an die Aktionäre auszuschüttenden Gewinn oder aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung (Art. 212-2 Abs. 1 HG) durchgeführt wurde.

Durch das Gesetz ist eine Einziehung der Aktien nunmehr auch aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates möglich. Dabei ist die Zahl der einzuziehenden Aktien auf 10% der ausgegebenen Aktien begrenzt. Der Beschluß des Verwaltungsrates muß Einzelheiten über die Art, die Anzahl sowie den Kaufpreis der Aktien enthalten. Der Kauf der Aktien hat entweder über die Börse oder durch ein öffentliches Übernahmeangebot zu erfolgen. Er ist an bestimmte Fristen sowie weitere Voraussetzungen gebunden und gilt zudem nur für börsennotierte Gesellschaften und im Freiverkehr notierte Gesellschaften, die in ihrer Satzung darauf hinweisen, daß ein Rückerwerb der Aktien und eine anschließende Einziehung durch einen Beschluß des Verwaltungsrates erfolgen kann. Die Änderung ist bereits zum 1.6.1997 in Kraft getreten.

b) Erleichterter Rückkauf von eigenen Aktien für *Stock Options*

Bereits seit 1994 war es Aktiengesellschaften durch das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzes (Nr. 66 vom 29.6.1994) erlaubt, eigene Aktien zu erwerben, um sie an Angestellte des Unternehmens weiterzuleiten (vgl. Artt. 210 – 210-4 HG). Hintergrund der damaligen Reform waren die sog. *Stock Options*, d.h. der Versuch, Unternehmensangestellte dadurch zu motivieren, daß man sie zu Anteilseignern macht. Durch das jetzige Gesetz werden diese Möglichkeiten erweitert. Nach Art. 210-2 Abs. 1 HG a.F. war der Erwerb eigener Aktien aus den in Art. 210 HG bestimmten Fällen darauf beschränkt, daß die Aktien den Angestellten des Unternehmens übergeben werden. Zudem durfte die Anzahl der zu erwerbenden Aktien 3% aller ausgegebenen Aktien nicht überschreiten. Art. 210-2 Abs. 1 HG ist nun dahingehend geändert worden, daß ein Rückerwerb der Aktien auch zu dem Zwecke möglich ist, diese den Direktoren zu übergeben. Zudem ist der Rahmen der zu erwerbenden Aktien auf 10% angehoben worden. Dabei hat ein Rückerwerb durch ein öffentliches Übernahmeangebot zu erfolgen. Über die Einzelheiten des Rückerwerbs (Anzahl der Aktien, Übergabepreis etc.) ist ein Hauptversammlungsbeschluß herbeizuführen. Schließlich ist der Rückerwerb für die Direktoren nur dann möglich, wenn die Satzung eine Bestimmung darüber enthält.

Unter den eben genannten Bedingungen kann den Direktoren auch ein Bezugsrecht bei der Ausgabe neuer Aktien eingeräumt werden.

c) Vereinfachte Verschmelzung

Durch das Gesetz ist das Verfahren bei der Verschmelzung zweier Gesellschaften vereinfacht worden. Dies betrifft sowohl die Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft als auch die Verschmelzung durch Bildung einer neuen Gesellschaft (Artt. 409, 410 HG). Nach der bisherigen Rechtslage mußte unverzüglich nach Abwicklung des Verschmelzungsverfahrens eine Hauptversammlung zwecks Berichterstattung einberufen werden (Art. 412 HG a.F.). Diese Verpflichtung ist durch die Reform weggefallen. In Art. 412 HG ist nunmehr das bisher in Art. 416 Abs. 1 HG bestimmte Gläubigerschutzverfahren geregelt. Des weiteren sieht das Gesetz nunmehr vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigungspflicht des Verschmelzungsvertrags durch die Hauptversammlung entfällt. Vereinfacht worden sind auch die Informationspflichten, die die Gesellschaft nach der Verschmelzung den Gläubigern gegenüber hat. Abgeschafft worden ist schließlich auch die Bestimmung, wonach zwei Aktiengesellschaften stets nur zu einer GmbH verschmelzen können. Nunmehr ist anerkannt, daß Aktiengesellschaften zu einer Aktiengesellschaft verschmelzen können. Bis Dezember 1997 soll durch eine Durchführungsverordnung zu dem Gesetz der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens geregelt werden.

3. Reform des Yakuza-Gesetzes

Die Reform des Gesetzes zur Verhinderung erpresserischer Handlungen durch Angehörige gewalttätiger Gruppen richtet sich gegen die zunehmende Erpressung von Schuldnern durch sog. *shitei-bōryoku-dan*. Diese Gruppen stehen in enger Verbindung zur *yakuza* (Japans organisiertes Verbrechen). Ihre Einnahmen beziehen die *shitei-bōryoku-dan* überwiegend dadurch, daß sie Gläubiger von schwer eintreibbaren Forderungen dazu bewegen, ihnen diese Forderung mit gewaltigen Abschlägen zu verkaufen, und anschließend die Schuldner mit Gewalt oder zumindest mit Drohung mit Gewalt zur Zahlung veranlassen. Die rechtliche Problematik besteht darin, daß vor allem für die Drohung mit Gewalt vielfältige Formen bestehen, die rechtlich nur sehr schwer zu erfassen und insbesondere schwer zu beweisen sind. So genügt in vielen Fällen alleine die physische Präsenz oder der "freundliche" Gruß unter Nennung des Gruppennamens der nach außen hin durch ihr Auftreten leicht zu erkennenden und geradezu wie Marken bekannten *shitei*-Gruppen, um die Schuldner zur "freiwilligen" Zahlung zu veranlassen. Das Gesetz gibt nunmehr den Beiräten für öffentliche Sicherheit und Ordnung bei den präfekturalen Polizeibehörden das Recht, nicht nur gegen die die erpresserischen Handlungen ausübenden Gruppenmit-

gliedert, sondern auch gegen die Anführer und Gruppenleiter polizeiliche Unterlassungsverfügungen festzusetzen.

4. *Umwelt-Belastungs-Bewertungs-Gesetz*

Dem Gesetz zufolge müssen Unternehmen, abgestuft und eingeteilt nach ihrer potentiellen Umweltbelastung, in regelmäßigen Abständen Berichte darüber verfassen, in welcher Weise das Unternehmen seine Umweltbelastung überwacht und dementsprechend handelt. Der Bericht muß anschließend veröffentlicht werden. Als Unternehmen, die einen solchen Bericht abzugeben haben, bestimmt das Gesetz vor allem Gesellschaften, die Straßen, Staudämme, Eisenbahnstrecken, Flugplätze oder Elektrizitätswerke errichten.

III. ÜBERBLICK ÜBER VERABSCHIEDETE GESETZE

1. *Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht*

- Gesetz zur Änderung eines Teils des Straßen- und Verkehrsgesetzes (Gesetz Nr. 41/97 vom 1.5.1997).
- Gesetz zur Änderung eines Teils des Gesetzes über die Streitkräfte (Gesetz Nr. 43/140 vom 9.5.1997).
- Gesetz zur Änderung eines Teils des Gesetzes zur Verhinderung erpresserischer Handlungen durch Angehörige gewalttätiger Gruppen (Gesetz Nr. 70/140 vom 6.6.1997)
- Gesetz über die Ausnahmen bei der Anstellung, der Besoldung und der Dienstzeit von öffentlich Bediensteten während ihrer Dienstzeit bei öffentlichen Forschungseinrichtungen (Gesetz Nr. 65 vom 4.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pensionszulagen für öffentlich Bedienstete (Gesetz Nr. 66 vom 4.6.1997).
- Gesetz zur Förderung der Kultur der *Ainu* sowie zur Verbreitung des Wissens über die Tradition der *Ainu* (Gesetz Nr. 52 vom 14.5.1997).
- Gesetz zum Schutze der Umwelt der Antarktis (Gesetz Nr. 61 vom 28. 5 1997).
- Gesetz zur Errichtung einer Finanzaufsichtsbehörde (Gesetz Nr. 101 vom 20.6.1997).
- Gesetz über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung einer Finanzaufsichtsbehörde (Gesetz Nr. 102 vom 20.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Anti-Monopolgesetzes (Gesetz Nr. 87 vom 18.6.1997).
- Gesetz zur Bereinigung des Ausnahmegesetzes zum Anti-Monopolgesetz (Gesetz Nr. 96 vom 20.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Gesetz Nr. 80 vom 13.6.1997).
- Umwelt-Einfluß-Gesetz (Gesetz Nr. 81 vom 13.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von radioaktivem Material, Kernbrennstoffen und Kernreaktoren (Gesetz Nr. 80 vom 25.4.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die besonderen Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung japanischen Territoriums durch die amerikanischen Streitkräfte gem. Art. 6 des Sicherheitsvertrages mit den USA (Gesetz Nr. 39 vom 23.4.1997).
- Gesetz über die Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Gesetz Nr. 103 vom 24.6.1997).

2. *Justizwesen*

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ein- und Ausreise nach Japan sowie über die Anerkennung von Flüchtlingen (Gesetz Nr. 42 vom 1.5.1997).
Aufgrund der zunehmenden illegalen Einwanderung nach Japan sieht das Gesetz eine Verschärfung der Strafbestimmungen für Personen vor, die ohne Aufenthaltsgenehmigung nach Japan einreisen.
- Ausnahmegesetz zum Verfahren der Einziehung von Aktien nach dem Handelsgesetz (Gesetz Nr. 55 vom 21.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzes (Gesetz Nr. 56 vom 21.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzes (Gesetz Nr. 71 vom 6.6.1997).
- Gesetz über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzes sowie zur Regelung der damit zusammenhängenden Gesetze (Gesetz Nr. 72 vom 6.6.1997).

3. *Steuern und Finanzen*

- Gesetz zur Änderung des Devisen- und Außenhandelskontrollgesetzes (Gesetz Nr. 59 vom 23.5.1997; im folgenden DAKG abgekürzt).
- Gesetz über die Bank von Japan (Gesetz Nr. 89 vom 18.6.1997).

4. *Kultuswesen*

- Gesetz zur Förderung der Stiftung der japanischen Privatschulen und der Genossenschaften der Angestellten japanischer Privatschulen (Gesetz Nr. 48 vom 9.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulbibliotheken (Gesetz Nr. 76 vom 11.6.1997).
- Gesetz über die Amtszeit von Universitätsprofessoren (Gesetz Nr. 82 vom 13.6.1997).
- Gesetz über die Änderung des Rundfunkhochschulgesetzes (Gesetz Nr. 87 vom 21.5.1997).
- Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Zulassung von Lehrpersonal von Grund- und Hochschulen (Gesetz Nr. 90 vom 18.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Urhebergesetzes (Gesetz Nr. 86 vom 18.6.1997).

5. *Industrie und Handel*

- Gesetz über die Förderung der Nutzung neuer Energiequellen (Gesetz Nr. 37 vom 18.4.1997).
- Änderung des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen zur Förderung von Innovationen kleiner und mittelständischer Unternehmen (Gesetz Nr. 46 vom 9.5.1997).
Das Gesetz soll durch Steuervergünstigungen und Zuschüsse Investitionen in neu errichtete innovative Unternehmen fördern.
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Stromerzeuger (Gesetz Nr. 88 vom 18.6.1997).

6. *Post, Transport und Verkehr*

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über elektromagnetische Wellen (Gesetz Nr. 97 vom 9.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Vereinfachungsgesetzes betreffend die Förderung von Nachrichten- und Rundfunkunternehmen (Gesetz Nr. 36 vom 18.4.1997).
- Gesetz zur Änderung des Postgesetzes (Gesetz Nr. 51 vom 14.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes sowie des Kabelfernsehen-Rundfunkgesetzes (Gesetz Nr. 58 vom 21.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Unternehmen des Nachrichtenwesens (Gesetz Nr. 97 vom 20.6.1997).

- Gesetz zur Änderung des *NTT*-Gesetzes (Gesetz Nr. 98 vom 20.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des *KDD*-Gesetzes (Gesetz Nr. 99 vom 20.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Unternehmen des Nachrichtenwesens und des Gesetzes über elektromagnetische Wellen (Gesetz Nr. 100 vom 20.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Flughafenorganisationsgesetzes (Gesetz Nr. 60 vom 23.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Organisationsgesetzes betreffend die landesweiten Trassen des *Shinkansen* (Gesetz Nr. 63 vom 30.5.1997).
- Gesetz zur Verringerung der Belastung der Schulden der staatlichen Eisenbahngesellschaften (Gesetz Nr. 73 vom 6.6.1997).
- Gesetz betreffend die Errichtung von Transportunternehmen (Gesetz Nr. 83 vom 13.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes der Genossenschaften für nationalen Transport zu Wasser und in der Luft (Gesetz Nr. 77 vom 11.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Flughäfen, der Verhinderung der Verschmutzung der Meere und der Verhinderung von Havarieen (Gesetz Nr. 78 vom 11.6.1997).
- Gesetz zur Förderung des Tourismus in Japan (Gesetz Nr. 91 vom 18.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Vereinfachung der Verwendung der Gelder der Lebensversicherungen (Gesetz Nr. 75 vom 11.6.1997).

7. *Arbeitsrecht*

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeits- und Wohlfahrtsgruppen (Gesetz Nr. 44 vom 9.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsförderung sowie des Gesetzes über die Förderung von Arbeitsplätzen (Gesetz Nr. 45 vom 9.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Abfindungsprämien bei der Pensionierung von Angestellten mittlerer und kleiner Betriebe (Gesetz Nr. 68 vom 4.6.1997).
- Gesetz zur Vereinheitlichung aller arbeitsrechtlichen Gesetze zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in allen Arbeitsbereichen und bei allen Gelegenheiten (Gesetz Nr. 92 vom 18.6.1997).

8. *Gesundheitswesen*

- Gesetz zur Änderung des Kinderwohlfahrtsgesetzes (Gesetz Nr. 74 vom 11.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes (Gesetz Nr. 85 vom 18.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesetz Nr. 94 vom 20.6.1997).
- Transplantationsgesetz für innere Organe (Gesetz Nr. 104 vom 16.7.1997).

9. *Baurecht*

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Sofortmaßnahmen in der Forst- und Flurbereinigung (Gesetz Nr. 4 vom 1.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend besonderer Unternehmensgemeinschaften im Immobilienbereich (Gesetz Nr. 38 vom 23.4.1997).
- Gesetz zur Beschleunigung der Maßnahmen zur Verhinderung von Katastrophen in dicht bebauten Innenstädten (Gesetz Nr. 49 vom 9.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Flüsse (Gesetz Nr. 69 vom 4.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Städteplanungs- und Architekturgesetzes (Gesetz Nr. 79 vom 13.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Architekten (Gesetz Nr. 95 vom 20.6.1997).

10. Landwirtschaft

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Organisation des Ministeriums für Landwirtschafts-, Forst und Seefischereiwesen (Gesetz Nr. 53 vom 16.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Genossenschaften im Seefischereiwesen (Gesetz Nr. 54 vom 16.5.1997).
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Senkung des Preises von Kunstseide (Gesetz Nr. 62 vom 30.5.1997).
- Gesetz zur Abschaffung des Gesetzes über Seidenfabrikation (Gesetz Nr. 64 vom 30.5.1997).

11. Innere Angelegenheiten

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Selbstverwaltung (Gesetz Nr. 67 vom 4.6.1997).
- Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenwahlgesetzes (Gesetz Nr. 93 vom 20.6.1997).